

Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

Vorbemerkungen:

Der Lehrauftrag ist kein privatrechtlicher Dienstvertrag, sondern ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis (vgl. § 68 SächsHSG) und wird an der HMT in Form eines Honorarvertrages erteilt.

Er wird von der HMT, vertreten durch den/die jeweiligen Dekan*in befristet für ein Semester oder ein Studienjahr erteilt.

Erteilt werden kann er nur, soweit der/die Lehrbeauftragte hinsichtlich seiner/ihrer Qualifikation (vgl. § 36 Abs. 6 SächsHSG) die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Honorarvertrages erfüllt und sich unter den Bewerber*innen nach seiner/ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als der/die Beste erwiesen hat.

Soweit es sich um fakultativen Unterricht (bzw. Lehrveranstaltungen für Wahlmodule) handelt, ist weitere Voraussetzung, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die **Vergütung der Lehraufträge** gestaltet sich wie nachstehend aufgeführt:

<u>Gruppe</u>	<u>Höhe/h</u>	<u>Erläuterungen</u>
Gruppe I	40,40 €	Neueinsteiger*innen, während der ersten acht Semester einer Tätigkeit an der HMT. Auf die Dauer der Tätigkeit an der HMT werden entsprechende Tätigkeiten an einer anderen staatlichen Hochschule angerechnet. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit dem/der jeweils zuständigen Dekan*in.
Gruppe II	46,40 €	Lehrbeauftragte, die weder der Gruppe I noch der Gruppe III zugehörig sind
Gruppe III	51,40 €	Lehrbeauftragte, die über eine Gesamtdauer von insgesamt 24 Semestern hinweg im Lehrauftrag an der HMT Leipzig tätig waren; d. h. eine Einstufung in Gruppe III erfolgt ab dem 25. Semester. Gezählt werden nur die Zeiten, in denen ein Lehrauftrag vorlag. Im Falle der Unterbrechung der Lehrauftragstätigkeit erfolgt mit der Erteilung des nächsten Lehrauftrages eine Fortzählung der absolvierten Semester.

Lehrbeauftragte, deren Gewinnung für die HMT Leipzig aufgrund ihrer herausragenden künstlerischen/ wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung und Befähigung von überragender Bedeutung ist. Die Einschätzung trifft der Rektor im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Dekan.

Im Folgenden ist jeweils der/die **Studiendekan*in** der Fachrichtung zuständig, die die mit dem Honorarvertrag umzusetzende Lehre fachlich vertritt.

Verfahren:

A Erstmalige Erteilung eines Lehrauftrages (außer für das Schauspielinstitut „Hans Otto“, das Institut für Musikwissenschaft und die Fachrichtung Dramaturgie)

1. Die Beantragung des Lehrauftrags erfolgt über den/die Studiendekan*in beim/bei der Dekan*in. Der Antrag muss die Bezeichnung des Unterrichtsfaches, die ungefähre Anzahl der Semesterwochenstunden und das Semester/Studienjahr enthalten, für das der Lehrauftrag erteilt werden soll. Die Notwendigkeit des neuen Lehrauftrags ist zu begründen (unbesetzte Stelle, höherer Unterrichtsanspruch durch Änderung einer Studienordnung o. Ä.).
2. Durch den/die Dekan*in wird auf Vorschlag der Fachrichtung eine Findungskommission mit folgender Zusammensetzung gebildet:
 - Dekan*in, Prodekan*in oder Studiendekan*in als Vorsitzende*r
 - zwei Hochschullehrer*innen
 - ein akademischer Mitarbeiter*innen
 - ein/eine Student*in

von diesen Gruppen möglichst ein Mitglied einer anderen Fachrichtung;

außerdem mit beratender Stimme:

- Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
- falls sich mindestens ein schwerbehinderter Mensch beworben hat: Schwerbehindertenvertretung

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

3. Durch die Findungskommission sind die an den/die Bewerber*in über einen Hochschulabschluss oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung (vgl. § 36 Abs. 6 SächsHSG) hinaus zu stellenden fachlichen

Anforderungen festzulegen. Des Weiteren ist die Ausschreibung zu formulieren sowie festzulegen, wo diese veröffentlicht wird und wie sich der weitere terminliche Ablauf gestalten soll. In die Ausschreibung ist folgende Formulierung aufzunehmen: *„Frauen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen wird bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.“*

4. Falls in mindestens einer Zeitung oder Zeitschrift ausgeschrieben werden soll, ist die Zustimmung des Kanzlers einzuholen.
5. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird durch die Findungskommission ein Auswahlverfahren durchgeführt, das in der Regel aus einem Vorspiel oder einem Vortrag, einer Lehrprobe und einem Vorstellungsgespräch besteht. Die vorher festgelegten Anforderungen (siehe Nummer 3) sind durch die Findungskommission zu prüfen. Ausländische Bewerber*innen sind darauf hinzuweisen, dass sie bis zum Unterrichtsbeginn eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für die vorgesehene Dauer des Lehrauftrags vorzulegen haben. Der Hinweis ist zu protokollieren.
6. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird in Form einer schriftlichen Begründung unter Beifügung aller Bewerbungsunterlagen vom/von der Vorsitzenden der Findungskommission über den/die Studiendekan*in dem/der Dekan*in mitgeteilt. Danach informiert der/die Dekan*in die Bewerber*innen über die Entscheidung. Mit dieser Information werden die Bewerber*innen zugleich gebeten, möglichst binnen 4 Wochen Nachweise über eine Lehrtätigkeit an einer anderen staatlichen Hochschule beim Personalbüro einzureichen, damit die Festlegung des Honorarsatzes (Stundenvergütung) erfolgen kann.
7. Das Dekanat teilt der Referatsleiterin für Studienangelegenheiten/Ausländerstudium unter gleichzeitiger Übergabe der entsprechenden Bewerbungsunterlagen und einem Vorschlag zur Höhe der Stundenvergütung das Ergebnis mit. Die Referatsleiterin Studienangelegenheiten/Ausländerstudium erstellt das „Formblatt zum Lehrauftrag für musikalische Fachrichtungen“ und holt die Unterschrift des/der Studiendekan*in ein.
8. Das Formblatt zum Lehrauftrag wird durch die Referatsleiterin Studienangelegenheiten/Ausländerstudium unter gleichzeitiger Übergabe der entsprechenden Bewerbungsunterlagen an das Personalbüro weitergeleitet. Das Personalbüro bereitet den Lehrauftrag vor.
9. Die Erteilung des Lehrauftrags erfolgt durch den/die zuständige*n Dekan*in.
10. Ein Verzicht auf die Einhaltung der Verfahrensschritte 2 bis 6 (verkürztes Verfahren) ist ausnahmsweise mit schriftlicher Zustimmung des/der Dekans/Dekanin zulässig, wenn aus gewichtigen Gründen kurzfristig ein Honorarvertrag zu vergeben ist. Eine Begründung ist den Unterlagen beizufügen. In diesem Fall wird der Lehrauftrag zunächst nur für maximal zwei Semester erteilt.

**B Wiederholte Erteilung eines Lehrauftrags
(außer für das Schauspielinstitut „Hans Otto“, das Institut für
Musikwissenschaft und die Fachrichtung Dramaturgie)**

Ein verkürztes Verfahren (nur A Nr. 8 bis 10) findet statt, wenn der gleiche Lehrbeauftragte in einem Semester des gleichen oder des vorangegangenen Studienjahres bereits im gleichen oder in einem verwandten Fach unterrichtet hat.

Davon ausgenommen sind ausdrücklich Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag nach A, Nr. 10 erteilt wurde.

**C Erteilung eines Lehrauftrags
für das Schauspielinstitut „Hans Otto“, das Institut für Musikwissenschaft
und die Fachrichtung Dramaturgie**

Lehraufträge in den Bereichen Schauspiel, Musikwissenschaft und Dramaturgie können unter Verzicht auf Nummern 2 bis 6 (unter A) vergeben werden, wenn:

- im Schauspielinstitut „Hans Otto“ der/die Lehrbeauftragte in einem der Studiotheater tätig ist, in denen Studierende des Studiengangs Schauspiel ausgebildet werden. In diesem Fall erfolgt die Mitteilung durch den/die Studiendekan*in an die Fachrichtungssekretärin Schauspiel, die auch den Lehrauftrag vorbereitet.
- im Institut für Musikwissenschaft der/die Lehrbeauftragte Lehrveranstaltungen zur Verbreiterung des Lehrangebots (begrenzt auf maximal zwei aufeinanderfolgende Semester) übernimmt. Hier stellt der/die Studiendekan*in den Antrag über das „Formblatt zum Lehrauftrag für das Institut für Musikwissenschaft und die Fachrichtung Dramaturgie“. Weiter folgen Nr. 8 und 9 aus Verfahren A.
- in der Fachrichtung Dramaturgie der /die Lehrbeauftragte nur Lehrveranstaltungen mit „Projektcharakter“ (begrenzt auf maximal zwei aufeinanderfolgende Semester) übernimmt. Hier stellt der/die Studiendekan*in den Antrag über das „Formblatt zum Lehrauftrag für das Institut für Musikwissenschaft und die Fachrichtung Dramaturgie“. Weiter folgen Nr. 8 und 9 aus Verfahren A.

Leipzig, 13. Februar 2024



Gerald Fauth
Rektor